

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Soziales und Integration

zu der Mitteilung der Landesregierung vom

20. Dezember 2017

– Drucksache 16/3221

Bericht der Landesregierung nach § 34 Gesetz für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege und zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

von der Mitteilung der Landesregierung vom 20. Dezember 2017 – Drucksache 16/3221 – Kenntnis zu nehmen.

22. 02. 2018

Die Berichterstatterin:

Der Vorsitzende:

Dr. Christina Baum

Rainer Hinderer

Bericht

Der Ausschuss für Soziales und Integration beriet die Mitteilung Drucksache 16/3221 in seiner 17. Sitzung am 22. Februar 2018.

Der Minister für Soziales und Integration trug vor, mit der Mitteilung vom 20. Dezember 2017 habe die Landesregierung den Bericht über die Auswirkungen des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes (WTPG) vorgelegt.

Als Fazit sei festzuhalten, dass die ambulant betreuten Wohngemeinschaften als neue Wohnform seit Inkrafttreten des WTPG in Baden-Württemberg stark an Bedeutung gewonnen hätten und weiterhin gewinnen. In den letzten Jahren hätten sowohl für Menschen mit Behinderungen als auch für Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf ambulant betreute Wohngemeinschaften als Ergänzung und Alternative zu bestehenden Wohn- und Versorgungsformen kontinuierlich etabliert werden können. Es sei zu erwarten, dass auch in den kommenden Jahren flächendeckend neue Wohngemeinschaften entstünden.

Ausgegeben: 16.03.2018

1

Da ab 2023 der Begriff „Stationäre Versorgung“ im Bundesteilhabegesetz (BTHG) keinen Niederschlag mehr finde, sei mit dieser Initiative der richtige Vorgriff gemacht worden. Das Ganze werde noch exponentiell steigen. Baden-Württemberg sei mit den vier Kategorien bei den Wohnformen auf dem richtigen Weg. Das sei eine Erfolgsgeschichte.

Zur Förderung der Etablierung ambulant betreuter Wohnformen in Baden-Württemberg sei die Fachstelle ambulant unterstützte Wohnformen (FaWo) gemeinsam beschlossen und im November 2014 dann auch errichtet worden. Für diese hätten nochmals weitere Ressourcen zur Verfügung gestellt werden können.

Des Weiteren habe sich herausgestellt, dass viele Fragestellungen durch eine entsprechende Auslegung des WTPG und die Heranziehung der Gesetzesbegründung lösbar seien.

Aus einem sehr stringenten Ordnungsrecht sei ein Mitbestimmungs- und Verantwortungsrecht gemacht worden. Das Besondere an diesem Gesetz sei, dass zum ersten Mal in einem Gesetz etwas definiert worden sei, wofür es keine Zuständigkeit gebe. Die Kultur der Umsetzung sei im Mehreck der staatlichen Heimaufsicht, der Aufsicht des MDK, der Betreiber, der Betroffenen und der Bürgergesellschaft, wenn diese bei den selbstverantworteten Wohngemeinschaften integriert sei, neu auszujustieren.

Mit diesem Zwischenbericht solle darauf geachtet werden, dass die Intention stimme. Auf Basis dieser Erkenntnisse, der Erfahrungen und der Frage, wie Leben mit Pflegeunterstützung bzw. Leben mit Behinderung weitergehe, sollten dann auch neue gesetzliche Vorgaben und das unlängst eingebrachte Landespflegegesetz in den Blick genommen werden. Das alles seien Dimensionen, die das WTPG zu einem extrem atmenden Gesetz machten.

Die Heimaufsichten bei den 44 Stadt- und Landkreisen hätten die Heimaufsicht als nicht weisungsgebundene Pflichtaufgabe übernommen. Das Ministerium sei immer wieder dabei, zu prüfen, ob das Kind nicht mit dem Bade ausgeschüttet werde.

Mit dem WTPG sei ein neuer Weg beschritten worden, der sehr viel Überzeugungskraft und Mut zur Freiheit einfordere. Wenn irgendwo in der Republik ein Fall eines kriminell mafiosen Missbrauchs von Pflegeangeboten auftrete, sei gleich die ganze Branche diskreditiert. Nach dem letzten Skandal sei in Baden-Württemberg eine diesbezügliche Umfrage durchgeführt worden, bei der sich jedoch kein einziger Fall ergeben habe.

Dem WTPG komme sehr zugute, dass Baden-Württemberg eine kulturelle Tradition aus der Wohlfahrtspflege habe. Auch die selbstbestimmten, gemeinwesenorientierten und privatwirtschaftlichen Pflegedienste bzw. Anbieter hätten diesen kulturellen Plafond mitgenommen. Das sei nicht unanständig, wenn die Ziele ordentlich umgesetzt würden.

Das WTPG sei die Grundlage für die moderne Form, wie Menschen mit Unterstützungsbedarf jedweder Provenienz zusammenleben wollten. Es sei so angelegt, dass es Erweiterungs- und Veränderungsmöglichkeiten gebe und dass es die Bürgerinnen und Bürger zur Mitbeteiligung einlade. Das WTPG sei eine große Chance.

In diesem Zusammenhang danke er dem Referat und der Abteilung für ihre Arbeit ganz herzlich.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE brachte vor, mit dem Gesetz sei ein absoluter Paradigmenwechsel eingeläutet worden. Daher sei es auch nicht verwunderlich, dass vieles von dem, was definiert worden sei, eine Kulturveränderung bedeute. Bestimmte Bereiche seien aus dem Thema Heim herausdefiniert worden; nicht überall da, wo Menschen besonderen Unterstützungsbedarf hätten, sei automatisch ein Heim und dergleichen.

Die in dem Bericht gesammelten Erfahrungen seien auch eine sehr gute Grundlage dafür, was als Nächstes folge, nämlich die Anwendung im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes, wo es die Unterscheidung zwischen ambulanten und stationären

Maßnahmen nicht mehr geben werde. Alles, was heute an Erfahrungen gesammelt werde, werde bei der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes helfen. Hilfreich seien selbstverständlich auch die Hinweise von der Liga der freien Wohlfahrtspflege und eine Vertiefung des Themas im Dialog.

Die Praxis vor Ort und die Heimaufsicht vor Ort müssten sich erst einmal an dieses neue Paradigma gewöhnen. Dabei gehe es um einen kompletten Perspektivwechsel. An vielen Stellen entstehe der Eindruck, dass unterschiedliche Auslegungen nicht darauf zurückzuführen seien, dass das Gesetz nicht intellektuell verstanden worden sei, sondern darauf, dass es von der Haltung her nicht verstanden worden sei.

Dementsprechend werde seine Fraktion auch weiterhin in engem Dialog mit den Betroffenen und den unterschiedlichen Akteuren bleiben, um zu sehen, an welcher Stelle nachgeschärft werden müsse – das Ministerium habe bereits zwei, drei Stellen benannt –, an welcher Stelle eine Harmonisierung mit anderen Gesetzen hergestellt werden müsse und an welchen Stellen das Verständnis vertieft und mehr aufgeklärt werden müsse.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU legte dar, die Historie des Gesetzes sei von den Vorrednern gerade dargestellt worden. Auch sei ein Ausblick gegeben worden, was das WTPG für die Zukunft bedeute, insbesondere wenn das BTHG in seiner ganzen Breite Wirkung erziele.

Er sei dankbar, dass der Minister im letzten Jahr alle Beteiligten zu sich ins Haus geholt habe. Dabei sei Gelegenheit gewesen, auch einmal das eine oder andere kritisch anzumerken.

Der Minister habe vorhin von einem extrem atmenden System gesprochen. Nach seiner Erfahrung habe es bei den Beteiligten in der Tat Durchatmen, Aufatmen und manchmal sogar Schnappatmung gegeben. Das sei alles abgebildet. Wenn ein neues Gesetz gemacht werde, sei das aber auch nicht verwunderlich.

Deswegen freue er sich, dass das Ministerium die einzelnen Punkte weitgehend abgearbeitet habe und zu dem Ergebnis gekommen sei, dass sich die vorgetragenen kritischen Punkte im Rahmen des Gesetzes bewältigen ließen. Das sei etwas schwierig, weil Neuland betreten worden sei.

Wie sein Vorredner sei auch er der Ansicht, dass der Dialog aufrechterhalten werden müsse, um das Thema zu vertiefen. Bei einem solchen Gesetz seien drei Jahre nicht wirklich viel. Auf dieser ersten Zwischenbilanz könne nun aufgebaut werden. Dabei wolle seine Fraktion mitwirken.

Eine Abgeordnete der Fraktion der AfD teilte mit, die AfD-Fraktion sei diesem Gesetz sehr positiv gegenüber eingestellt.

Sie wollte wissen, wie viele Menschen insgesamt in ambulant betreuten Wohnformen lebten und wie viele Menschen durchschnittlich in den Wohngruppen wohnten. Sie interessiere, ob die Anzahl von acht Personen häufig überschritten werde oder ob das eher die Ausnahme sei. Überdies interessiere sie, wie die neue Wohnform insgesamt angenommen werde und wie die Fraktionen der CDU und der FDP/DVP, die seinerzeit gegenüber diesem Gesetz eine ablehnende Haltung eingenommen hätten, dieses heute beurteilten, also ob sich deren Befürchtungen bewahrheitet hätten.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD erinnerte daran, es sei in der letzten Legislaturperiode ein langer Weg gemeinsam beschritten worden, bis dieses Gesetz schließlich beschlossen worden sei. Die SPD-Fraktion sei der festen Überzeugung gewesen, dass das WTPG ein gutes und wegweisendes Gesetz sei, mit dem Neuland beschritten worden sei. Er fuhr fort, insofern wundere es ihn nicht, dass die Evaluation und die erste Mitteilung der Landesregierung jetzt positiv ausfielen.

Auch wenn das Gesetz seinerzeit von Grün-Rot beschlossen worden sei, sei kein Gesetz so gut, als dass es in der Folge im Detail nicht noch verbessert werden könne.

Ausweislich der Mitteilung der Landesregierung, Drucksache 16/3221, habe es bei den bestehenden ambulant betreuten Wohngemeinschaften einen Zuwachs um 280 Wohngemeinschaften seit Inkrafttreten des WTPG gegeben. Laut der Bewertung der Liga der freien Wohlfahrtspflege, die mit ihren Verbänden zumindest bei den anbietergestützten Wohngemeinschaften Hauptträger sei, sei die Wirkung des WTPG aber relativ gering. Die meisten Wohngemeinschaften – etwa 60 – befänden sich noch in der Planungsphase. Daher bitte er um eine Liste, in der die 280 Wohngemeinschaften aufgeführt seien und aus der auch hervorgehe, ob die Wohngemeinschaften selbstbestimmt oder trägergestützt seien, bzw. welche Träger diese Wohngemeinschaften betrieben.

Laut Mitteilung der Landesregierung handle es sich bei 57 % um Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen. Da könne auf dem Erfahrungshintergrund des gemeinsamen Wohnens in Wohngruppen schon aufgebaut werden. Daher laufe es in diesem Bereich gut. Es zeige sich also, dass es als Wohnform für Menschen mit Behinderungen eine sehr gute Passung gebe. 43 % seien Wohngemeinschaften für Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf.

Ihn interessiere die Trägerstruktur bzw. der jeweilige Anteil der anbietergestützten und der selbstverantworteten Wohngemeinschaften.

Die Beratung durch die FaWo bewerte er sehr positiv. Diese leiste wichtige Arbeit.

Aus Sicht seiner Fraktion sollten zwei Problembereiche zumindest einmal in den Blick genommen werden. Zum einen gehe es um die baulich organisatorische und wirtschaftliche Selbstständigkeit einer Wohngemeinschaft und zum anderen um das Personal.

Infolge vieler Vor-Ort-Besuche sei die SPD-Fraktion der Ansicht, es sollte noch einmal über das Abstandsgebot bzw. darüber nachgedacht werden, ob in der Nähe einer stationären Einrichtung nicht doch eine Wohngemeinschaft organisatorisch und wirtschaftlich selbstständig dargestellt werden könne. Es sei zu überlegen, ob nicht wie im Wohn- und Teilhabegesetz von Nordrhein-Westfalen zwei Wohngruppen – zwei Mal zwölf Bewohnerinnen bzw. Bewohner – in baulicher Nähe ermöglicht werden sollten. Er stelle dabei nicht die Frage nach acht oder zwölf. Zwölf sei eine gute Größe. Doch sollten die Gestaltungsmöglichkeiten noch einmal genauer angeschaut werden.

Gemäß der Mitteilung der Landesregierung wünsche die Heimaufsicht, dass das WTPG auch für ambulant betreute Wohngemeinschaften für volljährige Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf die Vorlage einer Konzeption verlange. Diese Notwendigkeit sehe er nicht, zumal alle relativ gleichartig handelten und ihre Arbeit verrichteten. Aus seiner Sicht wäre das eine zusätzliche bürokratische Hürde.

Überdies sei darum gebeten worden, den Begriff „Auftraggebergemeinschaft“ zu schärfen. Dabei gehe es um die Entscheidung einer Wohngemeinschaft bzw. von Angehörigen hinsichtlich der Inanspruchnahme von Pflegeleistungen. Bei Vor-Ort-Besuchen erlebe er immer wieder, dass nicht ganz klar sei, wer letztendlich entscheide, ob es ein Mehrheitsprinzip oder ein Hundertprozentprinzip gebe und wie zu verfahren sei, wenn Einzelne dann doch einen anderen Pflegedienst wünschten. Hier sehe er eine Notwendigkeit, diese Begrifflichkeit noch etwas zu schärfen. Das müsse seines Erachtens aber nicht durch eine Novellierung des WTPG erfolgen, sondern sei auch auf dem Verordnungsweg möglich.

Was das Personal bzw. die Qualifikation der Präsenzkkräfte betreffe, müssten ausweislich der Mitteilung der Landesregierung Anpassungen vorgenommen werden, wenn der weite Ermessensspielraum in der Praxis zu Fehlentwicklungen führe. Ihn interessiere, in welche Richtung diese Anpassungen gingen, also ob hinsichtlich der Qualifikation der Präsenzkkräfte eher an eine Verschärfung oder an eine Lockerung gedacht werde.

Was die Regelung hinsichtlich der Anwesenheit von Präsenzkkräften betreffe, gebe es eine Grenze bei acht Personen. Sofern mehr als acht Personen gemeinschaftlich wohnten, sei eine zusätzliche Präsenzkraft von mindestens zwölf Stunden täglich

erforderlich. Das sei ein sehr harter Schnitt. Es gebe jedoch Überlegungen vom Ministerium selbst und auch von der Liga – da könnte wohl auch ein Konsens hergestellt werden –, hier einen dynamischen Übergang zu gestalten. Aus Sicht der SPD-Fraktion wäre es vernünftig, ab der neunten bis zur zwölften Person jeweils drei weitere Stunden einzufordern, wobei bei der zwölften Person dann die zusätzlichen zwölf Stunden erreicht wären.

Vor Ort erlebe er immer wieder, dass die Heimaufsicht ihre Ermessensspielräume eher restriktiv auslege. Nichtsdestotrotz gebe es große Unterschiede von Heimaufsicht zu Heimaufsicht. Seines Erachtens brauche es mehr handlungsweisende Vorgaben vom Ministerium für die Heimaufsichten vor Ort.

So sei ihm bei einem Besuch in einer selbstorganisierten Einrichtung erklärt worden, dass die Heimaufsicht in Bezug auf das Gebot, Ehrenamtliche, also die Angehörigen, mit einzubeziehen, verlange, dass jeden Tag von jeder Bewohnerin und von jedem Bewohner der Einrichtung ein Angehöriger vorbeikomme. Das stehe in der Tat in der Begründung des Gesetzes. Wenn jedoch von zwölf Bewohnern jeden Tag ein Angehöriger in die Einrichtung komme, sei ein vernünftiges Arbeiten in der Einrichtung nicht mehr möglich. Hier sollte der Heimaufsicht mitgeteilt werden, dass das so nicht gewünscht sei.

Er vermisse – ebenso wie die Liga – Aussagen zu den im § 31 WTPG enthaltenen Erprobungsregelungen. Ihn interessiere, wie viele Anträge nach § 31 gestellt worden seien. Es sei bekannt, dass vonseiten der Liga oder von den Liga-Verbänden keine Anträge gestellt worden seien. Möglicherweise seien jedoch Anträge von anderer Seite gestellt worden. Es zeige sich aber, dass die Erprobungsregelung noch nicht so richtig anlaufe.

Abschließend interessiere ihn, ob eine Novellierung für diese Legislaturperiode noch vorgesehen sei. Gemäß der Mitteilung der Landesregierung könnten viele Fragestellungen bereits durch eine entsprechende Auslegung des WTPG bzw. die Heranziehung der Gesetzesbegründung gelöst werden. In den einzelnen Punkten werde verschiedentlich aber doch darauf hingewiesen, dass die eine oder andere Überlegung in eine künftige Änderung einbezogen werden sollte. Das passe nicht so ganz zusammen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP lege dar, bei der intensiven Entwicklung des WTPG in der letzten Legislaturperiode seien viele Kurven gefahren worden. Die damalige Ministerin habe seinerzeit auch die Zahl der Bewohner in ambulant betreuten Wohngemeinschaften von acht auf zwölf erhöht. Alle seien sich einig gewesen, dass diese Wohnform ein wichtiger Baustein sei und dass es neben dem Wohnen zu Hause und dem stationären und betreuten Wohnen noch weitere Wohnformen brauche.

Wie bereits mitgeteilt worden sei, seien alle sehr zufrieden mit der Entwicklung, und es sei auch in Zukunft mit einer exponentiellen Steigerung zu rechnen. Es gebe mehr Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen – diese täten sich mit der Finanzierung leichter –, und es gebe 128 Wohngemeinschaften für Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf.

Mit Blick auf die regionale Verteilung sei jedoch auch festzustellen, dass in einigen Landkreisen nicht eine einzige ambulant betreute Wohngemeinschaft entstanden sei. Gäbe es derzeit auch keine so günstige Zinsentwicklung für Investoren, wären die Zahlen noch niedriger. Es zeige sich, dass die Vorgaben auch die Investoren vor große Herausforderungen stellten. Die Preise lägen auf dem Niveau der stationären Pflege. Für Menschen mit einem etwas kleineren finanziellen Budget sei das WTPG keine Alternative. Das sei aber schon zu erwarten gewesen, als das Gesetz gemacht worden sei.

Insofern interessiere ihn, wie das Ganze nach Einschätzung des Ministeriums in den nächsten Jahren vorangehe. Mit Blick auf das Thema „Quartiersbezogenes Wohnen“ und mit Blick auf die 1 100 Gemeinden mit den vielen Teilgemeinden in Baden-Württemberg müsste im Grunde genommen noch sehr viel passieren, zumal insbesondere vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung der Bedarf groß sei.

Ihn interessiere, ob durch Veränderungen und Novellierungen noch mehr Impulse gesetzt werden könnten oder ob das Ministerium das im Moment nicht für erforderlich erachte.

Im Gegensatz zur Mitteilung der Landesregierung werde im Bericht der Liga auch auf Doppelprüfungen durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen und die Heimaufsicht hingewiesen. Dieses Thema sei auch schon in der letzten Legislaturperiode angesprochen worden. Angesichts inhaltlicher Doppelprüfungen in 68 % der Fälle vermisse er Überlegungen zur Koordination dieser doppelten Prüfungen. Ihm sei dabei sehr wohl bewusst, dass nicht der Eindruck entstehen dürfe, die Prüfungen seien gelockert worden. Nichtsdestotrotz sehe er hier Handlungsbedarf.

Die bauliche Trennung von stationärer Einrichtung und ambulant betreuter Wohngruppe sei bereits angesprochen worden. Seines Erachtens werde in den nächsten Jahren von der Landesheimbauverordnung möglicherweise ein verstärkter Druck in Richtung Bestandseinrichtungen ausgehen. Denn bei Bestandseinrichtungen bestehe wohl die Möglichkeit, auch im Zuge der Erprobungsregelung so einen Weg zu gehen. Das sei sicherlich kein genereller Weg, da die Nutzungsdauern von betreuten Wohngruppen und einem Pflegeheim in der Regel unterschiedlich seien. Aber gerade in dieser Umbruchphase sehe er in Bestandseinrichtungen möglicherweise im Sinne einer Erprobungsregelung eine Möglichkeit.

Er sehe seine bei der Zweiten Beratung des Gesetzes im Mai 2014 geäußerten Bedenken hinsichtlich der Erprobungsregelung nun bestätigt. Solange die Erprobungsregelungen auf vier Jahre befristet seien, könne kein Neubau, der finanziert werden müsse, genehmigt werden. Das werde keine Bank finanzieren. Seines Erachtens sollte die Erprobungsregelung daher insbesondere für Bestandsimmobilien zugelassen werden. Gerade im Klinikbereich, wo der Strukturfonds genutzt werde, könnte das bei Bestandsimmobilien dem einen oder anderen helfen.

Was das Thema „Begrenzung auf zwei ambulante Wohngruppen“ betreffe, so gehe es ihm nicht darum, Massen zu ermöglichen, aber gerade hier sehe er eine Chance für die Erprobungsregelung. Doch in der Mitteilung der Landesregierung seien keine diesbezüglichen Impulse auszumachen.

Was die vom Abgeordneten der SPD-Fraktion bereits angesprochene und von allen gewünschte Flexibilisierung hinsichtlich der Präsenzkkräfte betreffe, interessiere ihn im Hinblick auf die Fachstelle, ob die Kapazität ausreiche oder ob es in anderen Regionen in Baden-Württemberg perspektivisch dann auch eine Verstärkung brauche.

Dem Bericht der Liga entnehme er, dass sich die geforderte Trennung von Betreuung und ambulanter Pflege in der Praxis als ein Umsetzungshemmnis entpuppe. Wenn ein gemeinnütziger oder privater Träger ein Projekt im betreuten Wohnen realisiere, dürfe er die Bewohner nicht verpflichten, dass auch gleich die ambulante Pflege übernommen werde. Vielmehr sei das eine Entscheidung des zu Pflegenden. Er sei davon ausgegangen, dass das bei den ambulant betreuten Wohnformen ähnlich laufe. Ihn interessiere, ob beispielsweise die DAK, Caritas und Arbeiterwohlfahrt die Pflege grundsätzlich nicht oder nur auf der freiwilligen Entscheidung des zu Pflegenden übernehmen dürften, wenn sie eine ambulant betreute Wohngruppe einrichteten. Das habe er nicht ganz nachvollziehen können.

Bemerkenswert sei, dass das Transparenzgebot nach § 8 WTPG – hier verweise er auch auf den Bericht der Liga vom Oktober 2015 – inzwischen in der Praxis gut funktioniere.

In den Praxisinformationen der FaWo werde beispielsweise darauf hingewiesen, dass die Pflegekassen die Gründung von Wohngemeinschaften mit einer Anschubfinanzierung förderten, was seines Erachtens in der Praxis aber gar nicht so funktioniere, weil es eine individuelle Förderung sei. Auch gebe es Fördermöglichkeiten durch Mittel aus Soziallotterien. So vererbe die Stiftung Deutsches Hilfswerk Mittel an Gemeinnützige. Private wie Bürgergenossenschaften hätten da wohl keine Möglichkeiten. Überdies sei im Rahmen des Pflege-Neuausrichtungsgesetzes der Wohngruppenzuschlag gemäß § 38 a SGB XI geschaffen worden. Nach seinen Informationen hielten sich da einige Krankenkassen zurück. Die AOK stehe dem

etwas offener gegenüber. Er bitte daher das Ministerium, dieses Thema nochmals aufzugreifen.

Der Minister für Soziales und Integration führte aus, wenn gesehen werde, dass sich die Zahl der ambulant betreuten Wohngemeinschaften von 20 bei Beginn des WTPG vor drei Jahren auf 300 am 30. Juni 2017 und auf plus/minus 350 Stand heute erhöht habe, dann zeichne sich der Trend ganz deutlich ab. Gleichzeitig gebe es einen Rückgang bei der Belegung stationärer Pflege- und Eingliederungshilfepätze. Dort gebe es einen höheren Überstand an angebotenen Plätzen.

Was die Zählweise betreffe, so seien im Bericht der Liga ausschließlich die trägergestützten Wohngemeinschaften aufgeführt. Angesichts der Kultur, von der das Ganze seinen Ausgang genommen habe – die Wohngemeinschaften für Menschen mit Unterstützungs- und Betreuungsbedarf in Eichstetten und Nürtingen hätten erkämpft werden müssen – sei es beachtlich, dass mittlerweile 57 % der Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen und 43 % für Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf seien. Hier erfolge zunehmend eine Angleichung auf 50 : 50.

Die Bestandserhebung der FaWo zeige bei der regionalen Verteilung der ambulant betreuten Wohngemeinschaften – die Wohngemeinschaften für Menschen mit Unterstützungsbedarf und die Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen seien farblich unterschiedlich dargestellt –, dass es in Baden-Württemberg nur noch einen einzigen blinden Fleck gebe, und zwar im Landkreis Rottweil. Er habe jedoch Hinweise, dass sich auch dort etwas bewege.

Die durchschnittliche Belegung liege bei acht Personen. Insgesamt nutzten derzeit über 2 500 Menschen die Betreuungs- und Begleitungsangebote dieser Angebotsformen.

Bereits heute gebe es schon die Möglichkeit, dass zwei Gruppen à zwölf Personen unter einem Dach untergebracht seien.

Für die Präsenzkkräfte gebe es keine Qualitätskriterien.

Hinsichtlich der vorgebrachten Frage zur Abstufung bei den Präsenzkkräften werde an einem Strang gezogen. Diese Frage bewege sein Haus auch.

Nach § 31 WTPG seien über zwei Dutzend Pflegeinseln, -maßnahmen etc. beantragt und genehmigt worden. Es sei nicht so, dass da nichts umgesetzt worden wäre.

Über die Quartiersentwicklung werde die Prozessbegleitung zur Umsetzung von Pflege- und Pflegewohngruppen finanziert. Es sei ein integraler Bestandteil des nächsten Pakets 2018/2019, genau diese Wohnformen umzusetzen. U. a. würden auch Beratungsgutscheine ausgegeben. Auch hier werde die große Dynamik erkannt.

Es sei nicht zutreffend, dass es nicht möglich sei, verschiedene ambulante Angebote wie Tagespflege oder Sozialstation mit der ambulant betreuten WG unter einem Dach anzubieten oder dass der Anbieter auch den Pflegedienst stelle. Es müsse aber nachweislich dem Willen der Bewohnerinnen und der Bewohner entsprechen.

Das Gesetz stehe für einen Paradigmenwechsel. Es erfolge eine Orientierung am Willen der Menschen, auch wenn sie großen Unterstützungsbedarf bzw. eine schwere Beeinträchtigung hätten. Es gebe rechtliche und sozialanwartschaftliche, bürgerschaftliche Vertretungsformen. Das werde umgesetzt. Nicht die Menschen seien für die Institutionen da, sondern die Institutionen seien für die Menschen da. Daran müssten sich auch Institutionen, die bisweilen gleichsam Sozialkonzerne seien, gewöhnen. Dieser Umbauprozess finde statt. Wenn es zu Beginn 20 ambulant betreute Wohngemeinschaften gegeben habe und heute über 350, dann könne in der Tat von einer Erfolgsgeschichte gesprochen werden.

Was die FaWo betreffe, so hätten mit der Unterstützung der Koalitionsfraktionen die Stellen im Haushalt verstetigt werden können. Im Augenblick reiche das aus, nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der Aktivitäten bei der Quartiersentwicklung. Selbstverständlich gebe es dahin gehend Einigkeit, dass bei steigendem Bedarf, was wünschenswert sei, ein Anpassungsprozess vorgenommen werde.

Es gebe aber auch einen positiven Peereffekt. Denn die Entwicklungen würden innerhalb des Netzwerks der sorgenden Gemeinde, der Caring Community, beraten. Mit den Beratungsangeboten auf der Homepage des Ministeriums, allein schon zum Thema „Quartier 2020“, und auf den FaWo-Seiten werde schon viel erreicht.

Selbstverständlich werde Individualberatung unterstützt. Quasi durch das Hintertürchen werde immer wieder versucht, in die Debatte über die Landesheimbauverordnung einzusteigen. In der Legislaturperiode bis 2011 sei es ein einstimmiger Beschluss gewesen, die Einzelzimmervorgabe umzusetzen. Auf Wunsch der Betroffenen könne davon abgewichen werden. Die Beschwerdestelle sei eingeführt. Bisher sei alles abgearbeitet worden. Die Angebote würden ganz pragmatisch entlang den Bedürfnissen der Betroffenen konzipiert.

Der Abgeordnete der Fraktion der SPD wollte wissen, ob eine bauliche Einheit von Wohngemeinschaft und stationärer Einrichtung möglich sei.

Der Minister antwortete, unter einem Dach sei das nicht möglich. Zwei Wohngruppen, also zwei Mal zwölf Bewohnerinnen bzw. Bewohner, seien jedoch kein Problem.

Der Abgeordnete der Fraktion der SPD fuhr fort, er interpretiere die Äußerungen des Ministers dahin gehend, dass es keine Gesetzesänderung gebe. Seines Erachtens könne jedoch beispielsweise die Dynamisierung der Präsenzkräfte ab dem neunten Bewohner nur gesetzlich geregelt werden.

Überdies interessiere ihn, wie mit den Heimaufsichtsbehörden vor Ort in Kontakt getreten werde, um diesen u. a. zu vermitteln, dass die Anwesenheit von Angehörigen nicht jeden Tag erforderlich sei.

Des Weiteren bitte er um eine Liste der ambulant betreuten Wohngemeinschaften.

Der Minister für Soziales und Integration erläuterte, die Liste sei über die Homepage des Ministeriums abrufbar.

In der Tat gehe er davon aus, dass die Dynamisierung der Präsenzkräfte untergesetzlich in der Auslegung reguliert werden könne.

Was die vermeintliche Vorgabe, dass täglich ein Angehöriger anwesend sein müsse, betreffe, werde sein Haus darauf hinweisen, dass diese keinen Sinn mache. Er sei dankbar für den Hinweis, den er gern aufnehme.

Alles, was im Geiste des Gesetzes ohne Gesetzesänderung verbessernd geändert werden könne, werde getan. Wenn dies an Grenzen stoße, werde auch mit den Ausschussmitgliedern darüber Rücksprache gehalten, wo es sinnvoll sei, das Gesetz zu ändern. Schließlich sei es wichtig, das Gesetz zeitgemäß zu halten.

Der Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP wies darauf hin, der Minister habe ausgeführt, dass derzeit über 2 500 Menschen in den Wohngemeinschaften lebten. Laut dem Bericht der FaWo – Stand Ende 2017 – böten die 282 Wohngemeinschaften jedoch 1 692 Menschen Wohnraum. Ihn interessiere, ob die Differenz auf die zwischenzeitliche Weiterentwicklung zurückzuführen sei.

Des Weiteren fragte er, wie viele der 24 nach § 31 WTPG gestellten Anträge genehmigt worden seien.

Der Minister antwortete, da dem Ministerium keine genauen Zahlen, sondern nur durchschnittliche Angaben mitgeteilt würden, werde auf der Grundlage von Stichtagserhebungen und Durchschnittsbelegungen hochgerechnet. Auch die selbstverwalteten Wohngemeinschaften würden nicht alles melden. Im Moment werde von einer durchschnittlichen Nutzung von 2 500 Personen ausgegangen.

Im Übrigen seien von den zwei Dutzend Modellanträgen alle genehmigt worden.

Einvernehmlich empfahl der Ausschuss für Soziales und Integration dem Plenum, von der Mitteilung Drucksache 16/3221 Kenntnis zu nehmen.

15. 03. 2018

Dr. Christina Baum